

Merckblatt 8

Die Haltbarkeit von Pflanzenschutzmitteln und deren Entsorgung

Ing. Ulrich J. Zeni, LK-Tirol

Haltbarkeit von Pflanzenschutzmitteln

Da es sich bei Pflanzenschutzmitteln teilweise um Stoffe handelt, die nicht ewig haltbar sind, müssen Pflanzenschutzmittel, die weniger als 2 Jahre haltbar sind, ein Mindesthaltbarkeitsdatum in der Kennzeichnung führen. Jene Pflanzenschutzmittel, die kein Mindesthaltbarkeitsdatum in der Kennzeichnung haben, sind länger als 2 Jahre haltbar. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Lagerung entsprechend den Vorgaben des Herstellers erfolgt. Pflanzenschutzmitteln sind frostfrei, trocken und kühl zu lagern. Als beruflicher Verwender sollte man darauf achten die Packungsgrößen so zu wählen, dass die Mittel zeitnahe aufgebraucht werden können. Aufgrund der oft sehr kleinstrukturierten Betriebe und der angebotenen Packungsgrößen ist das jedoch nicht immer möglich. Umso wichtiger ist daher die korrekte Lagerung der Mittel, sodass die Haltbarkeit und damit die Wirkung der Mittel nicht beeinträchtigt werden.

Nicht mehr zugelassene Pflanzenschutzmittel

Pflanzenschutzmittel, welche keine gültige Zulassung mehr haben, insbesondere Mittel aus Deutschland oder den Niederlanden dürfen weder gelagert, noch angewendet werden!

Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel verwendet werden (verwenden umfasst auch das Lagern), welche im österreichischen Pflanzenschutzmittelregister eingetragen sind, bzw. für welche eine Abverkaufs- oder Aufbrauchfrist noch aufrecht ist. Die Informationen zu Abverkaufs- und Aufbrauchfristen können ebenfalls im Pflanzenschutzmittelregister unter dem Reiter „vordefinierte Suchabfragen“ mit der Auswahl „Beendet Zulassungen, Genehmigungen und Vertrieberweiterungen“ abgefragt werden (vor der Abfrage ist der Zeitraum für das Zulassungsende, sowie die Informationen betreffend die Abverkaufsfrist und die Aufbrauchsfrist auszuwählen. Informationen über die Bedienung finden Sie hier: <https://www.baes.gv.at/zulassung/pflanzenschutzmittel/pflanzenschutzmittelregister/>.

Die Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln

Die nicht mehr zugelassenen Pflanzenschutzmittel sind fachgerecht zu entsorgen. Das bedeutet, dass diese nicht über den Restmüll, sondern über die Giftstoffsammelstellen zu entsorgen sind. Abnehmer sind berechtigt, Pflanzenschutzmittel, die nicht mehr in Verkehr gebracht werden dürfen, dem Abgeber zurückzugeben. Der Abgeber ist zu deren kostenlosen Rücknahme einschließlich ihrer Verpackungen verpflichtet, sofern die Rückgabe in den Originalverpackungen ohne Beigabe anderer Stoffe oder Zubereitungen erfolgt und der Abnehmer dem Abgeber über dessen Verlangen seine Identität nachgewiesen hat.

Über die Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen. Im Falle einer Kontrolle sind diese Aufzeichnungen vorzulegen. Die Aufzeichnungen über den Einkauf, die Verwendung und die Entsorgung müssen schlüssig nachvollziehbar, tagesaktuell und vollständig sein.

Ein Muster für die Art und Weise, wie die Aufzeichnungen zu führen sind, finden Sie auf der Internetseite der LK Tirol <https://tirol.lko.at/spezialkulturen> im Bereich Pflanzenschutz.

Weitere Informationen sowie Merkblätter sind auf der Webseite vom Fachbereich Spezialkulturen und Markt unter dem Punkt Pflanzenschutz zu finden.

www.tirol.lko.at/spezialkulturen

